

Präambel

Die Stadt Waltrop hat sich zum Ziel gesetzt, vor dem Hintergrund des verschärften Wettbewerbs der Städte und Gemeinden, die vorhandenen Kräfte aus Gesellschaft, Wirtschaft, Handel, Kultur und Veranstaltungen sowie Tourismus stärker zu bündeln und die vorhandenen Potenziale besser auszunutzen. Ziel ist es, in einem kooperativen, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozess die Entwicklung Waltrops zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Waltrop e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Waltrop.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, die Stadt Waltrop weiter zu beleben, aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dies geschieht durch die bereichsübergreifende Zusammenarbeit und Koordination der örtlichen Gemeinschaftsaufgaben zum Wohle Waltrops mit allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Immobilienbesitzern, Institutionen und Vereinen. Der Verein will in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, die öffentlichen und privaten Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu koordinieren.
- (2) Der Verein zielt mit seinen Aktivitäten auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Erhöhung der Freizeit- Lebens- und Wohnqualität, insbesondere durch die Förderung
 - von Einzelhandel und Dienstleistung
 - der gewerblichen Wirtschaft
 - des Freizeit- und Veranstaltungsangebotes
 - des Fremdenverkehrs
 - sowie die Mitgestaltung des Stadtbilds.
- (3) Der Vereinszweck soll u. a. erreicht werden durch
 - geeignetes Marketing
 - Veranstaltungsmanagement
 - Stadtmanagement
 - Aufstellung und Durchführung von touristischen Programmen
 - Unterstützung von Vereinsinitiativen
- (4) Zu den Aufgaben zählen insbesondere
 - dauerhafte Fortführung und Weiterentwicklung des Stadtmarketings mit den Schwerpunkten Stadtwerbung, Veranstaltungsmanagement, Stadtmanagement und Tourismus
 - Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten
 - Einrichtung von zentralen Ansprechpartnern (kurze Wege in der Kommunikation)
 - Verbesserung der Koordination und Kooperation (gemeinsames Handeln)
 - Entlastung von ehrenamtlich Arbeitenden
 - Professionalisierung der Tätigkeitsfelder und Aufgaben (Projektmanagement)
 - Optimierung und Vermarktung der vielfältigen Stärken der Stadt
 - Entwicklung und Optimierung von Produkten
 - Abbau von noch vorhandenen Defiziten in unterschiedlichen Bereichen
 - Einrichtung von Qualitätsmanagement
 - Durchführen von Erfolgskontrollen
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder sollen Vereinigungen sein, die aus ihrer Funktion heraus dem Vereinszweck gem. § 2 dieser Satzung förderlich sein können. Einzelne natürliche Personen können nur die Fördermitgliedschaft erwerben. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Vereine, Personenmehrheiten und Gesellschaften gelten als ein Mitglied.
- (2) Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern und sich aktiv zu engagieren. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die Verpflichtung, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet wird.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet :
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist
 - bei Geschäftsaufgabe, durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung
 - durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach schriftlicher Begründung gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.
- (6) Ausscheidende Mitglieder können keine Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehensweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein geltend machen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die als Anlage beigefügte Beitragsordnung. Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages ab Fälligkeit mehr als 30 Tage im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht solange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.
- (4) Fördernde Mitglieder legen ihre Beitragshöhe selbst fest. Der Mindestbeitrag ist jedoch in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der Beirat (§ 8)
- und Arbeitskreise oder Projektgruppen (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die schriftliche Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagungsordnungspunkte zu erfolgen. Zusätzliche Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder im Falle einer Verhinderung ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Jedes Mitglied darf nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Jede Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das Ort und Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder sowie ggf. Vertretungsvollmachten, den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse festhält. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es liegt spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort zur Einsichtnahme aus. Das Protokoll gilt nach einer Frist von vier Wochen, in der kein Widerspruch eingelegt ist, als genehmigt.
- (5) Die Mitglieder des Beirates können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben ein Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Bestimmung von zwei Kassen- und Buchprüfern für die Dauer von zwei Jahren; Bestimmung und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
 - Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins

- Beschluss des Maßnahmen- und Wirtschaftsplans
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds ist eine Abstimmung oder eine Wahl geheim durchzuführen.
 - (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben natürlichen Personen, die ordentlichen Mitgliedern angehören, und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - und bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann für dessen restliche Amtsdauer ein Nachfolger gewählt werden.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Näheres regelt im Innenverhältnis die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann im schriftlichen, telefonischen oder einem sonstigen Umlaufverfahren beschließen, wenn jedes Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes sind analog zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung Protokolle anzufertigen.

- (7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern
 - Einrichtung von Projektgruppen bzw. Arbeitskreisen
- (8) Als Gäste dürfen an Vorstandssitzungen insbesondere folgende Personen teilnehmen:
- der Vorsitzende des Waltroper Fachausschusses für Handel, Gewerbe, Innenstadt
 - der Vorsitzende des Waltroper Fachausschusses Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
- Die Gäste haben Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Der Beirat soll Bindeglied zwischen dem Verein und der Stadt Waltrop, den Behörden, der Politik, den Verbänden und Unternehmen sowie anderen gesellschaftlichen Bereichen sein. Der Beirat hat unter anderem folgende Aufgaben:
- Beratung des Vorstandes
 - Initiierung und Unterstützung von Projekten
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher des Beirats hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Beirat fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Sponsoringpartner des Vereins können für die Zeit ihres finanziellen Engagements Mitglieder des Beirats sein.

§ 9 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Zur Verwirklichung der in § 2 genannten Vereinsziele und -aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen bzw. Arbeitskreise für bestimmte Themen berufen, die dauerhaft oder zeitlich befristet arbeiten. Arbeitsgruppen bzw. Projektgruppenmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Projektgruppen bzw. Arbeitskreise benennen Sprecher, die auf Einladung des Vorstands an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen können. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 10 Prüfung der Finanzen

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassen- und Buchprüfer überprüfen die Finanzen des Vereines mindestens einmal jährlich auf ihre Richtigkeit hin.

- (2) Die Kassen- und Buchprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Kassen- und Buchprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben auch gegen Entgelt einen oder mehrere Mitarbeiter beschäftigen, deren Befugnisse im einzelnen durch den Vorstand im festzuschreiben sind. Die Verantwortung des Vorstandes des Vereins wird dadurch nicht berührt. Gegen Entgelt tätige Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Vorstands- oder Beiratsmitglieder sein.

Die Mitarbeiter sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. Die Mitarbeiter arbeiten mit dem Vorstand, der Mitgliederversammlung, dem Beirat und den Arbeitskreisen bzw. Projektgruppen zusammen.

§ 12 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmanteile gefasst werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Stimmanteile anwesend oder vertreten sind. In allen anderen Fällen ist binnen vier Wochen eine erneute Versammlung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- (2) Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Beachtung und im Sinne der Zwecksetzung des Vereins entsprechend § 2 dieser Satzung Beschluss zu fassen.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- (5) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Stimmanteile.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 15.08.2006 in Waltrop von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

- Stadt Waltrop
- Waltroper Werbegemeinschaft e.V.
- Gewerbevereinigung Waltrop e.V.
- Wirtevereinigung Waltrop (Interessengemeinschaft)
- Westfälisches Industriemuseum
Altes Schiffshebewerk Henrichenburg
- Einzelhandelsverband Ruhr-Lippe e.V.
- IG der Lüner und Waltroper Marktbesicker e.V.

Satzung

Stand 17.10.2007

Beitragsordnung des Vereins

Gem. Beschluss vom 15.8.06 sind folgende Beiträge zu zahlen:

- Ordentliche Mitglieder: 100,00
Euro/Jahr
- Fördermitglieder (Privatpersonen):
mindestens 100,00 Euro/Jahr
- Fördermitglieder (Unternehmen, Freiberufler):
mindestens 200,00 Euro/Jahr